

BVGer A-3924/2012 vom 18. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3924_2012

FR: TAF A-3924/2012 du 18 février 2013

IT: TAF A-3924/2012 del 18 febbraio 2013

Regeste

Staatshaftung (Bund)

Erwägungen

E. 1.1

Nach Lehre und Rechtsprechung handelt es sich bei der früheren EBK nicht um eine ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung stehenden Organisation im Sinne von Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG, SR 170.32), d.h. der Bund haftet nach Art. 3 Abs. 1 VG und die lediglich subsidiäre Haftung des Bundes nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a VG kommt nicht zur Anwendung (BGE 116 Ib 193; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7111/2010 vom 11. April 2012 E. 3.1 und 3.2; vgl. auch Jean-Baptiste Zufferey, *La responsabilité de l'Etat pour la surveillance des marchés financiers*, in: Anne-Christine Favre/Vincent Martenet/Etienne Poltier [éd.], *La responsabilité de l'Etat*, Genève/Zurich/Bâle 2012, S. 185 ff.). Bei der vorliegenden (primären und ausschliesslichen) Kausalhaftung des Bundes für die Handlungen seiner Beamten hat der geschädigte Dritte seinen Anspruch beim Bund, beim EFD, geltend zu machen (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Dezember 1958 zum Verantwortlichkeitsgesetz [SR 170.321]; vgl. auch Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 3. Aufl., Bern 2009, § 61, Rz. 8).

E. 1.2

Gemäss Art. 10 Abs. 1 VG richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Nach Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu diesen Verfügungen zählen gemäss Art. 5 Abs. 2 VwVG auch Zwischenverfügungen im Sinne von Art. 45 und 46 VwVG (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, Basel 2008, Rz. 2.4; René Wiederkehr, in: Wiederkehr/Richli, *Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts*, Band I, Bern 2012, Rz. 2148). Die Zwischenverfügung unterscheidet sich von der Endverfügung dadurch, dass sie das Verfahren vor der mit der Streitsache befassten Instanz nicht abschliesst, sondern nur einen Schritt auf dem Weg zur Verfahrenserledigung darstellt (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.41). Die Sistierungsverfügung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6037/2011 vom 15. Mai 2012 E. 1.3) bzw. die Verfügung über die Aufhebung einer Sistierung ist eine solche Zwischenverfügung. Das EFD gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG).

E. 1.3

Anfechtungsobjekt bildet die Zwischenverfügung des EFD vom 29. Juni 2012, mit welcher die am 2. Juni 2009 gewährte Sistierung des Staatshaftungsverfahrens aufgehoben wurde. Der Rechtsmittelzug bei Zwischenentscheiden folgt nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens allgemein dem der Hauptsache (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.44), d.h. das Bundesverwaltungsgericht ist für die Überprüfung von Zwischenverfügungen zuständig, wenn es für die Überprüfung in der Hauptsache zuständig ist. Da dies gemäss vorstehender E. 1.1 und 1.2 der Fall ist, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2.1

Nach Art. 46 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG können selbständig eröffnete Zwischenentscheide, die nicht die Zuständigkeit oder ein Ausstandsbegehren zum Gegenstand haben, grundsätzlich nicht vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden. Ist jedoch die Beschwerde nicht zulässig oder wurde von ihr nicht Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Zwischenverfügungen durch Beschwerde gegen die Endverfügung anfechtbar, soweit sie sich auf den Inhalt der Endverfügung auswirken (Art. 46 Abs. 2 VwVG). Das Anfechtungsrecht verwirkt in diesem Sinne grundsätzlich nicht (so - in Bezug auf den identischen Art. 93 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110] - Felix Uhlmann, in: Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, Rz. 11 zu Art. 93). Ausnahmsweise ist eine Beschwerde jedoch gegen einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde direkt einen Endentscheid herbeiführen kann, wodurch sich die Durchführung eines langen und kostspieligen Beweisverfahrens vermeiden liesse (Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG).

E. 2.2

Der Wortlaut von Art. 46 Abs. 1 VwVG ist identisch mit demjenigen von Art. 93 Abs. 1 BGG. Im Unterschied zu Art. 93 BGG stellt jedoch bereits ein Nachteil tatsächlicher, insbesondere wirtschaftlicher Natur einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 VwVG dar (Urteil des Bundesgerichts 2C_86/2008 vom 23. April 2008 E. 3.2 m.w.H.; statt vieler Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-372/2012 vom 25. Mai 2012 E. 1.2 und A-6037/2012 vom 15. Mai 2012 E. 1.3.1; Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 46 Rz. 6). Dabei muss der Nachteil tatsächlicher Natur aber von einigem Gewicht sein (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.45 und 2.47). Schliesslich kann der Nachteil auch bloss formeller Art sein (BGE 116 Ia 447 E. 2; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.47).

E. 2.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die beschwerdeführende Partei substantiiert darzulegen, inwiefern ihr im konkreten Fall ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (BGE 137 III 324 E. 1.1; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.5; Martin Kayser, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 15 zu Art. 46, mit Nachweisen). Andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten

werden.

E. 3.1

Ein Verfahren kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen bei Vorliegen besonderer Gründe bis auf weiteres bzw. bis zu einem bestimmten Termin oder Ereignis sistiert werden. Eine Sistierung muss jedoch durch ausreichende Gründe gerechtfertigt sein. Sie kann in Betracht gezogen werden, wenn es sich unter dem Aspekt der Prozessökonomie nicht rechtfertigt, einen sofortigen Entscheid zu treffen, insbesondere wenn der Entscheid in einem anderen Verfahren den Verfahrensausgang beeinflussen kann (vgl. Art. 6 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 [BZP, SR 273]; BGE 123 II 1 E. 2b, BGE 122 II 211 E. 3e; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4379/2007 vom 29. August 2007 E. 4.2). Die Sistierung ist ausserdem zulässig, wenn sie aus anderen wichtigen Gründen, wie zum Beispiel wegen ihrer Zweckmässigkeit (vgl. BGE 131 V 362 E.3.2, BGE 130 V 90 E. 5), geboten erscheint. Sie darf jedoch keinesfalls gegen vorrangige öffentliche und private Interessen verstossen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 6992/2010 vom 12. Juli 2012 E. 1.2.2, B-5168/2007 vom 18. Oktober 2007 E. 2.2.1 mit Hinweis, A-7509/2006 vom 2. Juli 2007 E. 5.1 mit Hinweis). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss sie sogar die Ausnahme bleiben (vgl. BGE 130 V 90 E. 5, BGE 119 II 389 E. 1b m.w.H.). Tritt keiner der Verfahrensbeteiligten (insbesondere auch nicht eine allfällige Gegenpartei) einer beabsichtigten Sistierung entgegen, ist die Verfahrensverlängerung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsverzögerung unbedenklich (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.14; Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts A-6860/2007 vom 9. Januar 2008 E. 3).

E. 3.2

Bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Verfahren auf Entzug des Führerausweises und dem Strafverfahren gegenüber dem fehlbaren Lenker hat das Bundesgericht entschieden, dass die Verwaltungsbehörde grundsätzlich mit ihrem Entscheid zuzuwarten habe (d.h. das Verfahren zu sistieren habe), bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliege, soweit der Sachverhalt oder die rechtliche Qualifikation des in Frage stehenden Verhaltens für das Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist (BGE 119 Ib 158 E. 2c und 3c; vgl. auch Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 18 Rz. 13 ff. und Andreas Eicker/Friedrich Frank/Jonas Achermann, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012, S. 10 ff.).

E. 3.3

Sistiert eine Behörde ein Verfahren ohne zureichenden Grund (oder hält sie eine Sistierung aufrecht, obwohl der Sistierungsgrund weggefallen ist), liegt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots von Art. 29 Abs. 1 BV vor (vgl. BGE 135 I 265 E. 1.3) und der Rechtsuchende kann die Rüge der Rechtsverweigerung bzw. der Rechtsverzögerung geltend machen (vgl. BGE 130 V 90 E. 1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7509/2006 vom 2. Juli 2007 E. 5.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.14 ff. und 5.19).

E. 3.4

Beim Entscheid darüber, ob ein Verfahren sistiert werden soll, kommt den Verwaltungs(justiz)behörden ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.16; BVGE 2009/42 E. 2.2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6992/2012 vom 12. Juli 2012 E. 1.2.2, B-8243/2007 vom 20.

Mai 2008 E. 3.1). Die Behörde hat einerseits die Notwendigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden und andererseits das Risiko von widersprüchlichen Entscheiden bzw. andere Gründe der Zweckmässigkeit gegeneinander abzuwägen. Im Zweifel ist das verfassungsmässige Beschleunigungsgebot (Art. 29 BV) stärker zu gewichten und geht entgegenstehenden Interessen vor (vgl. BGE 135 III 127 E. 3.4, BGE 119 II 386 E. 1b; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8243/2007 vom 20. Mai 2008 E. 3.1). Ist ein Sistierungsbeschluss mit sachlichen Gründen nicht haltbar, ist er aufzuheben (so schon Urteil des Bundesgerichts vom 13. März 1981 E. 1b, veröffentlicht in ZBl 1981 S. 553 ff.).

E. 4.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 VG haftet der Bund unabhängig von einem Verschulden für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt. Zur Begründung einer Schadenersatzpflicht müssen bei der Staatshaftung analog zum Privathaftpflichtrecht folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein (vgl. allgemein zu diesen Voraussetzungen BVGE 2010/4 E. 3, mit zahlreichen Nachweisen; zu den Tatbestandsvoraussetzungen im Allgemeinen vgl. Jérôme Candrian, *La responsabilité de droit public devant le Tribunal administratif fédéral*, in: Favre/Martenet/Poltier, *La responsabilité de l'Etat*, Zürich 2012, S. 153 und dortige Zitate; Jost Gross, *Schweizerisches Staatshaftungsrecht*, 2. Aufl., Bern 2001, S. 163 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 2238 ff.; Pierre Moor/Etienne Poltier, *Droit administratif, Volume II: Les actes administratifs et leur contrôle* Bd. II, 3. Aufl., Bern 2011, S. 831 ff.; Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 62, Rz. 10 ff.; Piermarco Zen-Ruffinen, *Droit administratif*, Neuchâtel 2011, S. 219 ff.; ferner Heinz Rey, *Ausservertragliches Haftpflichtrecht*, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, Rz. 117; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-301/2009 vom 16. Dezember 2009 E. 7.1 mit Hinweis): - (quantifizierter) Schaden; - Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines Bundesbeamten in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit; - Widerrechtlichkeit dieses Verhaltens; - adäquate Kausalität zwischen dem Verhalten des Beamten und dem eingetretenen Schaden.

E. 4.2

Die Haftung des Bundes erlischt, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung des Beamten (Art. 20 Abs. 1 VG). Gewahrt wird die Frist durch die rechtzeitige Eingabe des Staatshaftungsbegehrens beim EFD (BGE 133 V 14 E. 6; vgl. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5389/2011 vom 7. Januar 2013 E. 3.2 und A-5588/2007 vom 10. August 2012 E. 2).

E. 4.2.1

Art. 20 Abs. 1 VG ist entsprechend der ähnlich lautenden Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) auszulegen. Praxisgemäss beginnt dort die relative Frist mit der tatsächlichen Kenntnis des Verletzten vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen zu laufen; blosses "Kennen-müssen" reicht nicht (BGE 133 V 14 E. 6; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5588/2007 vom 10. August 2012 E. 2 und A-5798/2009 vom 16. Juni 2011 E. 4.1). Dem Geschädigten müssen alle tatsächlichen Umstände bekannt sein, die geeignet sind, eine Klage zu veranlassen und zu begründen (BGE 133 V 14 E. 6; Urteil des Bundesgerichts 2C.1/1999 vom 12. September

2000 E. 3a; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5798/2009 vom 16. Juni 2011 E. 4.1, A-2526/2011 vom 7. August 2012 E. 5.1 und A-5588/2007 vom 10. August 2012 E. 2.5).

E. 4.2.2

Mit Bezug auf die Kenntnis über die Höhe des Schadens gilt, dass die Frist zu laufen beginnt, wenn der Geschädigte die wichtigen Elemente seines Schadens kennt, die ihm erlauben, dessen Grössenordnung zu bestimmen und sein Staatshaftungsbegehren in den wesentlichen Zügen zu begründen, ohne aber bereits wissen zu müssen, wie hoch dieser ziffernmässig ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_640/2011 vom 1. Februar 2012 E. 2.3 [Bestätigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts A 5798/2009 vom 16. Juni 2011] und 2C_956/2011 vom 2. April 2012 E. 3.4; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5389/2011 vom 7. Januar 2013 E. 3.2, A-2526/2011 vom 7. August 2012 E. 5.1, A-5798/2009 vom 16. Juni 2011 E. 4.1, A-3535/2010 vom 14. Juli 2010 E. 4.2.1, A 5748/2008 vom 9. November 2009 E. 2.2; Karl Oftinger/Emil W. Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band II/1, 4. Aufl., Zürich 1987, § 16, Rz. 351; Robert K. Däppen, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 4. Aufl., Basel 2007, Rz. 6 zu Art. 60 OR mit Hinweisen).

E. 4.2.3

Generell ohne Bedeutung ist die Kenntnis der einschlägigen Rechtsnormen, also des Rechtsgrundes der Haftpflicht, weshalb auch ein Rechtsirrtum ohne Bedeutung für den Beginn des Fristenlaufs ist (Däppen, a.a.O., Rz. 6 zu Art. 60 OR; BGE 82 II 43 E. 1 für eine Haftung nach Art. 41 ff. OR; s.a. Urteil des Bundesgerichts 5A_240/2011 vom 6. Juli 2011 E. 6.5 zur Verwirkung bei Rechtsunkenntnis im Allgemeinen mit ausdrücklichem Hinweis auf BGE 82 II 43). Weil es sich bei der Frage, ob eine Schädigung widerrechtlich erfolgt ist, um eine Rechtsfrage handelt, kann der Beginn des Fristenlaufs nicht davon abhängen, ob Gewissheit über die Widerrechtlichkeit besteht. Vielmehr muss es genügen, wenn alle die für die Beurteilung der Widerrechtlichkeit erforderlichen Sachverhaltselemente bekannt sind (vgl. im Ergebnis BGE 82 II 43 E. 1b; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5389/2011 vom 7. Januar 2013 E. 3.2).

E. 4.3

Die Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 3 VG unterscheidet sich grundsätzlich nicht von jener gemäss Art. 41 Abs. 1 OR (vgl. dazu ausführlich: BGE 132 II 449 E. 3.3, BGE 132 II 305 E. 4.1, BGE 123 II 577 E. 4; Urteile des Bundesgerichts 2C_834/2009 vom 19. Oktober 2010 E. 2.2 und 2C.1/2001 vom 3. Juli 2003 E. 6.1.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1432/2011 vom 1. September 2011 E. 8.2 und A-1269/2008 vom 13. November 2009 E. 4.3; Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 62, Rz. 27).

E. 5

Im Folgenden wird nun geprüft, ob die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall mit den vorgebrachten Argumenten den Nachweis erbracht hat, dass ihr durch die angefochtene Zwischenverfügung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil nach Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG droht (E. 2); dann müsste das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde eintreten. Die Alternative nach Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG ist vorliegend nicht gegeben.

E. 5.1

Mit der vorinstanzlichen Zwischenverfügung wird die Sistierung des Staatshaftungsverfahrens aufgehoben, das Verfahren jedoch vorab auf die beiden Fragen,

ob die Beschwerdeführerin die einjährige Verwirkungsfrist eingehalten hat und ob sich aus einer Schutznorm eine besondere Rechtspflicht der ehemaligen EBK zum Handeln ableiten lässt, beschränkt. Die übrigen in E. 4.1 dargestellten, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Schadenersatzpflicht, insbesondere der (quantifizierte) Schaden und der adäquate Kausalzusammenhang, bleiben vorerst ausgeklammert. Die Vorinstanz betont ausdrücklich, dass, sollte sich eine Haftung des Bundes ergeben, das Verfahren im Hinblick auf die Schadensberechnung jederzeit wieder sistiert werden könne. Nach dem Gesagten erweisen sich die Bedenken der Beschwerdeführerin, sie könne vor Abschluss der pendenten Straf- und Zivilverfahren die Schadenshöhe noch nicht beziffern, als irrelevant; aus der Aufhebung der Sistierung und der Beschränkung des Verfahrens auf Verwirkung und Rechtswidrigkeit entsteht kein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil, bei dessen Vorliegen auf die Beschwerde einzutreten wäre. Somit spielt auch keine Rolle, ob die Beschwerdeführerin in der Lage ist, ihren Schaden zu quantifizieren oder nicht.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, durch die Aufhebung der Sistierung werde sie gezwungen, sich bereits vor Abschluss der pendenten Zivil- und Strafverfahren zur Rechtswidrigkeit und zur Verwirkung zu äussern, was ihre Verfahrensposition massiv beeinträchtigt. Worin eine solche "massive Beeinträchtigung" besteht, führt sie nicht aus. Die Vorinstanz hat auf die Einreichung einer Vernehmlassung verzichtet und damit zu diesem Argument keine Stellung bezogen. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin genügen weder den Anforderungen an die Substantiierung noch sind sie materiell berechtigt. Zum einen fehlt in der Beschwerde jede Begründung; die Beschwerdeführerin müsste jedoch substantiiert darlegen, inwiefern ihr ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (E. 2.3). Zum andern hat sich die Beschwerdeführerin bereits in ihrem Schadenersatzbegehren vom 22. Mai 2009 sowohl zur Rechtswidrigkeit als auch zur Verwirkung ausführlich geäußert. Bezüglich der Rechtswidrigkeit führte sie aus, die EBK habe durch verschiedene Unterlassungen gegen banken- und börsenrechtliche Schutznormen verstossen, die ihrem Zweck nach die Beschwerdeführerin vor Schäden hätten schützen sollen (vgl. Rz. 44 ff. des Schadenersatzgesuchs vom 22. Mai 2009). Was Art. 20 VG anbelangt, habe sie - die Beschwerdeführerin - im August 2008 konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen der Staatshaftungsvoraussetzungen gehabt, weshalb sie mit Einreichung des Schadenersatzgesuchs die relative einjährige Verwirkungsfrist nach Art. 20 Abs. 1 VG eingehalten habe. Da die Beschwerdeführerin bereits damals in der Lage gewesen ist, zu diesen beiden Punkten ausführlich Stellung zu nehmen, ist nicht ersichtlich, inwiefern mit der Aufhebung der Sistierung und der Einschränkung des Verfahrens auf diese beiden Fragen die Verfahrensposition der Beschwerdeführerin beeinträchtigt wird. Der Argumentation der Beschwerdeführerin, ihre Verfahrensposition werde durch die Aufhebung der Sistierung massiv beeinträchtigt, kann somit nicht zugestimmt werden, weshalb sich kein nicht wieder gutzumachender Nachteil ergibt, bei dessen Vorliegen auf die Beschwerde einzutreten wäre.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, dass die Darlegung des Anspruchsfundaments, insbesondere der Widerrechtlichkeit, entscheidend davon abhängt, dass Rechtsverstöße der Gesellschaft in den pendenten Verfahren rechtskräftig festgestellt würden (Ziff. 5 der Beschwerde). Sollte die Beschwerdeführerin mit diesem Argument ausdrücken wollen, der Fristenlauf nach Art. 20 VG hänge davon ab, dass die Rechtswidrigkeit rechtskräftig

festgestellt sei, ist auf die Ausführungen in E. 4.2.3 zu verweisen, wonach es genügt, wenn alle für die Beurteilung der Widerrechtlichkeit erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen bekannt sind. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin hier den Aspekt anspricht, dass eine Sistierung dann gerechtfertigt ist - also deren Aufhebung nicht gerechtfertigt -, wenn der Entscheid in einem anderen Verfahren den Verfahrensausgang beeinflussen kann (E. 3.1). Nachfolgend werden zuerst allfällige Interdependenzen mit den Zivilverfahren (E. 5.3.1) untersucht, anschliessend solche mit den Strafverfahren (E.5.3.2).

E. 5.3.1

Bezüglich der hängigen Zivilverfahren macht die Beschwerdeführerin auch hier keinerlei Ausführungen, inwiefern die Beurteilung der Rechtswidrigkeit "entscheidend" vom Ausgang der Zivil- und Strafverfahren abhängen soll. Dies wäre aber schon deshalb erforderlich gewesen, weil die Vorinstanz in Ziff. 12 und 13 ihrer Zwischenverfügung vom 29. Juni 2012 dazu ausführlich Stellung bezogen hatte. Dort führte sie aus, dass die Haftung der EBK nach dem Verantwortlichkeitsgesetz beurteilt werde. Im Staatshaftungsverfahren sei zu beurteilen, ob die EBK als Aufsichtsbehörde ihre Pflichten vernachlässigt habe. Dies sei nicht von der Frage einer (straf- oder) zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Revisionsstelle oder der Organe der Gesellschaft abhängig. Diese Verfahren hätten keine präjudizielle Bedeutung für das Staatshaftungsverfahren und es bestehe auch kein Risiko sich widersprechender Entscheide. Der Auffassung der Vorinstanz ist zuzustimmen. Angesichts der unterschiedlichen gesetzlichen Haftungsgrundlagen ist nicht offensichtlich, inwiefern diese Verfahren Einfluss auf das hängige Staatshaftungsverfahren haben können. Sollte es nämlich zutreffen, dass gegen die Organe der Gesellschaft schon in dem von der Beschwerdeführerin behaupteten Zeitpunkt Strafverfahren hängig waren, würde sich die Frage stellen, ob die EBK damit, dass sie der Gesellschaft dennoch eine Effektenhändlerbewilligung erteilt hat, gegen ihre Aufsichtspflichten verstossen hat. Diese Frage ist nicht Gegenstand der hängigen Zivilverfahren und unabhängig davon zu entscheiden, ob nachfolgend weitere schädigende Handlungen durch Personen stattgefunden haben, die Parteien der hängigen Zivilverfahren sind. Damit besteht kein direkter Zusammenhang zwischen einer allfälligen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Gesellschaft oder einer ihrer Organpersonen und jener der EBK, weshalb die hängigen Zivilverfahren nicht präjudiziell sind und aus der Aufhebung der Sistierung kein nicht wieder gutzumachender Nachteil entsteht, bei dessen Vorliegen das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde einzutreten hätte.

E. 5.3.2

Die gleiche Argumentation wie für die Zivilverfahren (E.5.3) bringt die Beschwerdeführerin auch bezüglich der Strafverfahren vor. In E. 3.2 wurde die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Verhältnis zwischen dem Administrativverfahren auf Entzug des Führerausweises und dem entsprechenden Strafverfahren dargestellt. Das Bundesgericht hat dort entschieden, dass die Verwaltungsbehörde grundsätzlich mit ihrem Entscheid zuzuwarten habe (d.h. das Verfahren zu sistieren habe), bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliege, soweit der Sachverhalt oder die rechtliche Qualifikation des in Frage stehenden Verhaltens für das Verwaltungsverfahren von Bedeutung sei. Diese Rechtsprechung kann jedoch nur beschränkt für das vorliegende Verhältnis des Staatshaftungsverfahrens zu den in einem Zusammenhang dazu stehenden Strafverfahren beigezogen werden, weil es in der vom Bundesgericht beurteilten Konstellation in beiden Verfahren um das Verhalten der gleichen Person ging, nämlich des fehlbaren Lenkers. Im

vorliegenden Zusammenhang dagegen ist Gegenstand des einen Verfahrens das Verhalten der EBK und des anderen Verfahrens das Verhalten der Organpersonen der Gesellschaft; von den beiden Verfahren sind nicht die gleichen Personen betroffen. Damit ist diese Rechtsprechung nur insoweit für die vorliegende Sachlage relevant, als das Verhalten der Organpersonen und dessen rechtliche Qualifikation für die Beurteilung des Verhaltens der EBK relevant ist. Das in E. 5.3.1 für die Zivilverfahren Gesagte gilt somit mutatis mutandis auch bezüglich der Strafverfahren: Sollte es nämlich zutreffen, dass gegen die Organe der Gesellschaft schon in dem von der Beschwerdeführerin behaupteten Zeitpunkt Strafverfahren hängig waren, würde sich die Frage stellen, ob die EBK damit, dass sie der Gesellschaft dennoch eine Effektenhändlerbewilligung erteilt hat, gegen ihre Aufsichtspflichten verstossen hat. Diese Frage ist unabhängig davon zu entscheiden, ob die behaupteten oder allfällige andere, später eingeleitete Strafverfahren allenfalls zu einer Verurteilung geführt haben oder führen, weshalb deren Ausgang nicht abgewartet werden muss. Damit besteht kein direkter Zusammenhang zwischen einer allfälligen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Gesellschaft oder einer ihrer Organpersonen und jener der EBK, weshalb die hängigen Strafverfahren nicht präjudiziell sind und aus der Aufhebung der Sistierung kein nicht wieder gutzumachender Nachteil entsteht, bei dessen Vorliegen das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde einzutreten hätte.

E. 5.4

Ferner führt die Beschwerdeführerin aus, mit der Aufhebung der Sistierung würden Fakten geschaffen, die mit der Anfechtung der Endverfügung nicht mehr korrigiert werden könnten, selbst wenn das Verfahren nur auf die Fragen der Verwirkung und der Rechtswidrigkeit beschränkt bliebe. Wie dargestellt, muss der nicht wieder gutzumachende Nachteil tatsächlicher Natur, der die Aufrechterhaltung der Sistierung rechtfertigen würde, einiges Gewicht haben (E. 2.2) und er ist von der Partei, die sich darauf beruft, substantiiert darzulegen (E. 2.5). Diesen Anforderungen genügt die erwähnte Behauptung der Beschwerdeführerin nicht. Sie führt nämlich nicht aus, um welche Fakten es sich dabei handelt, die im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht bei grundsätzlicher Geltung der Untersuchungsmaxime (Art. 49 Bst. b i.V.m. Art. 12 VwVG) nicht mehr korrigiert werden könnten. Auch betreffend Rechtswidrigkeit und Verwirkung wird nicht dargetan, weshalb ein allfälliger Entscheid der Vorinstanz zu diesen beiden Fragen einen "fait accompli" schaffen würde, der beim Bundesverwaltungsgericht nicht angefochten und allenfalls korrigiert werden könnte. Gegen einen allfälligen (Teil-)Entscheid der Vorinstanz zu diesen beiden Fragen steht nämlich der Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht und allenfalls ans Bundesgericht offen, d.h. der gleiche Rechtsweg, wie bei einem Endentscheid (BGE 131 II 13 E. 2.4). Damit genügt auch dieses Argument der Beschwerdeführerin nicht, um aus der Aufhebung der Sistierung auf einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu schliessen.

E. 5.5

Es wurde bereits dargelegt, dass eine Sistierung nicht gegen vorrangige öffentliche oder private Interessen verstossen darf (E.3.1). Ein solches öffentliches Interesse, das es zu berücksichtigen gilt, ist das von der Vorinstanz geltend gemachte Interesse, dass jede weitere zeitliche Verzögerung die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erschweren oder gar verunmöglichen könne. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-714/2010 vom 22. September 2010 E. 1.4.4 zu verweisen, wo die zur Beurteilung des Staatshaftungsverfahrens wesentlichen Tatsachen

rund 20 Jahre zurücklagen. Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass aufgrund des enormen Zeitablaufs, auch unabhängig davon, ob konkrete Beweismittel unmittelbar zu verschwinden drohten, die Beibehaltung der Sistierung geeignet sei, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken. Denn nach so vielen Jahren könnten die Bedenken, dass Beweise verloren gingen oder Zeugen nicht mehr oder nur erschwert einvernommen werden können, nicht mehr als einfache Befürchtung bezeichnet werden. Im vorliegenden Staatshaftungsverfahren wäre es - wie die Vorinstanz zu Recht vorbringt - durchaus angezeigt, die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts voranzutreiben, zumal das Verfahren seit drei Jahren hängig und sistiert ist und der EBK Handlungen und Versäumnisse vorgeworfen werden, die sich bereits in den Jahren 2000 und 2003 zugetragen haben sollen. Mit der von der Beschwerdeführerin verlangten Aufrechterhaltung der Sistierung würde aber gerade verhindert, dass ein 10 bis 13 Jahre zurückliegender Sachverhalt abgeklärt wird. Zudem ist nach eigenen Ausführungen der Beschwerdeführerin damit zu rechnen, dass die pendenten Zivil- und Strafverfahren nicht innert absehbarer Zeit abgeschlossen werden können, insbesondere wenn auch noch die verfügbaren Rechtsmittel über alle Gerichtsinstanzen hinweg ausgeschöpft würden. Im in E. 3.2 und E. 5.3.2 zitierten Entscheid begründet das Bundesgericht seine Auffassung - dass in der dortigen Konstellation das Strafurteil abgewartet werden müsse - auch damit, dass: "dadurch keine wesentliche Verlängerung des Verfahren eintreten muss. Zunächst gehört auch die Verfahrensbeschleunigung zu den Geboten der EMRK..." (BGE 119 Ib 162 E. 2c/cc). In den Entscheid, ob eine Sistierung aufzuheben sei, hat das Gericht somit auch die mutmassliche Dauer der anderen Verfahren einzubeziehen. In einer Konstellation wie der vorliegenden, wo sich aus dem Abwarten der Zivil- bzw. Strafurteile eine massive Verlängerung des Verfahrens ergeben würde, ist die Befürchtung der Vorinstanz somit berechtigt, dass durch die Beibehaltung der Sistierung die Sachverhaltsfeststellung erschwert oder sogar verunmöglicht wird. Dieses Interesse steht demnach einer weiteren Sistierung entgegen. Da sich - wie in den vorangehenden Erwägungen gezeigt - aus einer Aufhebung der Sistierung keinerlei Nachteile für die Beschwerdeführerin ergeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 6

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich eine Verletzung des Gebots des Vertrauensschutzes, da die Voraussetzungen für die Änderung formell rechtskräftiger Verfügungen nicht erfüllt seien. Zugleich verstosse die Vorinstanz mit der Aufhebung der Sistierung gegen das Verbot widersprüchlichen Handelns. Die Beschwerdeführerin stützt sich demnach auf den in Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankerten Grundsatz von Treu und Glauben. Dieser verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Dieser Schutz setzt voraus, dass eine Behörde dem Betroffenen eine konkrete Auskunft oder Zusicherung erteilt hat, dass sie dafür zuständig war, dass der Adressat die Unrichtigkeit der Angabe nicht erkennen konnte und dass er im Vertrauen auf die erhaltene Auskunft nicht wieder rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2342/2006 und A 2343/2006 vom 23. November 2012 E. 5.2 sowie A-152/2012 vom 28. Juni 2012 E. 4.3 mit Hinweisen; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 626 ff., 668 ff.). Vorliegend fehlt es indes bereits an einer Vertrauensgrundlage: Die Vorinstanz verfügte in ihrer Zwischenverfügung vom 2. Juni 2009, das mit Schadenersatzbegehren vom 22. Mai 2009 eingeleitete Verfahren werde

sistiert, "bis die Gesuchstellerin dessen Weiterbehandlung verlangt". Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin führt diese Verfügung nicht zu einem Anspruch darauf, das Verfahren erst auf ihr Verlangen weiterzuführen. Vielmehr bleibt die Verfahrensleitung in der Hand der Vorinstanz und sie kann im Rahmen der Verfahrensinstruktion auf ihre verfahrensmässigen Anordnungen zurückkommen und diese gegebenenfalls anpassen. Dies hat die Vorinstanz getan: Drei Jahre nach Sistierung des Verfahrens hat sie sich nach dem Stand der hängigen Zivil- und Strafverfahren erkundigt und in der Folge die Sistierung des Staatshaftungsverfahrens mangels prozessökonomischer Gründe, die für eine weitere Sistierung des Verfahrens sprechen würden, aufgehoben. Darin ist keine Verletzung des Vertrauensschutzes zu sehen. Zwar kann die Formulierung "bis die Gesuchstellerin dessen Weiterbehandlung verlangt" insofern als unglücklich bezeichnet werden, als darin keinerlei Befristung vorgesehen ist und dass ein Hinweis auf das Recht der Vorinstanz, aufgrund ihrer Prozessleitungsbefugnis die Sistierung aufzuheben, fehlt. Allein deshalb vermag die Beschwerdeführerin sich aber nicht auf eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu berufen. Die Rüge des widersprüchlichen Verhaltens der Vorinstanz geht damit ebenfalls fehl. Im Gegenteil ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass das Beschleunigungsgebot die Aufhebung des Sistierung verlangt.

E. 7

Nach dem Gesagten entsteht der Beschwerdeführerin aus dem Zwischenentscheid der Vorinstanz kein nicht wieder gutzumachender Nachteil tatsächlicher oder formeller Natur, der nicht auch mit der allfälligen Anfechtung der Endverfügung korrigiert werden könnte. Die Beschwerdeführerin vermag in ihren Ausführungen nicht darzutun, weshalb die Regel nicht zur Anwendung gelangen soll, wonach selbständig eröffnete Zwischenentscheide (die nicht die Zuständigkeit oder ein Ausstandsbegehren zum Gegenstand haben) grundsätzlich nicht mit Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können (vgl. E. 2.2). Im Gegenteil hat die Vorinstanz angesichts des Zeitablaufs ein Interesse daran, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nun festgestellt werden kann. Auch aus der Beschränkung des Verfahrens auf die Fragen der Rechtswidrigkeit und der Verjährung entsteht der Beschwerdeführerin kein nicht wieder gutzumachender Nachteil. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten von Fr. 5'000.-- in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 VwVG der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der Differenzbetrag von Fr. 20'000.-- zum geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 25'000.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurück zu erstatten. Hierzu hat sie dem Bundesverwaltungsgericht einen Einzahlungsschein zuzustellen oder ihre Kontonummer bekannt zu geben.

E. 8.2

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der obsiegenden Vorinstanz ist als eigenössischer Behörde keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.